



Deutsche Myasthenie Gesellschaft e.V.

Westerstraße 93
28199 Bremen
Telefon 04 21 – 59 20 60
Telefax 04 21 – 50 82 26
info@dmg-online.de
www.dmg-online.de

Satzung

Neue Fassung der Satzung 2014 in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 18.04.1986, den Ergänzungen, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.03.1993 in Elgersburg/Thüringen, den Änderungen und Ergänzungen, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2004 und den Ergänzungen, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2007, eingetragen beim Amtsgericht Bremen am 01.02.2008 und Ergänzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2013, eingetragen beim Amtsgericht Bremen am 26.08.2013 und Ergänzungen, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.05.2014, eingetragen beim Amtsgericht Bremen am 08.10.2014 und Ergänzungen, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2018, eingetragen beim Amtsgericht Bremen am 01.10.2018 und Ergänzungen/Änderungen, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2021, eingetragen beim Amtsgericht Bremen am 14.07.2021.

Copyright / Herausgeber:

Deutsche Myasthenie Gesellschaft e. V.
Westerstraße 93
28199 Bremen

Telefon: 0421 - 592060

Telefax: 0421 - 508226

Mail: info@dmg-online.de

Web: www.dmg-online.de

§ 1**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Myasthenie Gesellschaft e. V.“ (DMG) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Forschung und der Wissenschaft.

1. Der Verein stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Interessen der an Myasthenia gravis und an anderen Myasthenen Syndromen Erkrankten in Deutschland.
- b) Information der Öffentlichkeit, der Patienten, deren Angehörigen und Freunde über die Krankheit Myasthenia gravis und andere Myasthene Syndrome.
- c) Schaffung und Intensivierung von Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Patienten, ihren Familien und Freunden.
- d) Versuch der Koordinierung und Intensivierung von Forschungsvorhaben bei dieser Erkrankung mit dem Ziel, die therapeutischen Möglichkeiten zu verbessern. Unterstützung der sozialen, psychologischen und physiotherapeutischen Betreuung von Erkrankten. Dafür geeignete Einrichtungen werden vom Verein unterstützt.
- e) Erfassung der in Deutschland lebenden Erkrankten, soweit diese damit einverstanden sind.
- f) Beratung der Mitglieder sowie aller an Information und Beratung Interessierten und Unterstützung der von dieser Erkrankung Betroffenen in ihren Bemühungen um eine angemessene Stellung in Familie, Schule, Beruf und Gesellschaft.

Hierzu dienen vor allem die Treffen der einzelnen Regionalgruppen sowie die unterstützende Beratung durch Fachleute aus Versorgungs- und Sozialämtern sowie Juristen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Myasthenia gravis und anderer Myasthenen Syndrome.

4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch im Zuge ihrer Tätigkeit für Auslagen wie Reisen und Tagungen Aufwandsentschädigungen bzw. Auslagenersatz in Höhe des jeweils steuerrechtlich anerkannten Satzes gegen Vorlage der Belege der Auslagen.
- a) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
5. Die Telefon- und Internetabrechnungen des Vorstandes können über eine Pauschale abgerechnet werden.
- b) Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale im Sinne der Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes durch schriftlichen Antrag werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Vorstand dem Antragsteller das schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt nach Anhörung durch Ausschlussklärung des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen oder den Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5**Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mittel des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand im Voraus bestimmt.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand auf besonderen Antrag aus besonderen Gründen, insbesondere wirtschaftlicher Art, erlassen oder gestundet werden. Im Falle von Ehrenmitgliedschaft besteht Beitragsfreiheit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des jeweiligen Jahres zu entrichten. Er wird entweder im Einzugsverfahren gemäß erteiltem Abbuchungsauftrag von den Konten der Mitglieder abgebucht oder von den Mitgliedern in diesem Zeitraum überwiesen. Abbuchung bzw. die Zahlung hat bis spätestens 31.03. des Jahres zu erfolgen.
5. Jedes neue Mitglied hat den Jahresbeitrag im Eintrittsjahr zu entrichten. Es erhält die kompletten Informationsunterlagen des Jahres (Info-Mappe und die Vereinszeitschriften DMG-Aktuell des Eintrittsjahres).
6. Bei Zahlungsver säumnis und nach einer erfolgten 1. Mahnung hat das Mitglied keinen Anspruch auf eine Leistung der Gesellschaft. Die Leistung wird erst wieder fortgesetzt, wenn die offene Forderung beglichen ist.

§ 6**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ärztliche Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Daneben können nach Bedarf besondere Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden.

§ 7**Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter und der Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende der DMG ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

Im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertretungsberechtigt.

§ 7 a**Zweckbetrieb**

Der Vorstand der DMG ist berechtigt, für bestimmte Zwecke einen Zweckbetrieb einzurichten.

§ 8**Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist legitimiert, Aufgaben auch an andere haupt- und ehrenamtliche Personen zu übertragen;
7. Berufung von Funktionsträgern für besondere, vom Vorstand festgelegte Tätigkeitsbereiche – bspw. Regionalgruppenreferent/in, Pressereferent/in, Ärztlicher Berater/in des Vorstandes, Koordinator/in für Zertifizierungen, Schriftführer/in ; auch als besondere Vertreter iSd § 30 BGB. Diese haben Teilnahme- und Rederecht in Sitzungen des Vorstands, jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand soll in allen wichtigen ärztlich-fachlichen Angelegenheiten die Meinung des Ärztlichen Beirats einholen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 9**Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Wiederwahl ist gestattet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestellen.

§ 10**Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und die Reihenfolge der Vertretung im Innen- und Außenverhältnis werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 11**Der Ärztliche Beirat**

Der Ärztliche Beirat setzt sich zusammen aus den Leitern der zertifizierten Myasthenie-Zentren (iMZ) und den von der DMG berufenen fachbezogenen Beratern.

Fachbezogene Berater werden für zwei Jahre vom Vorstand benannt.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Der Ärztliche Beirat steht dem Verein in medizinisch-wissenschaftlicher Hinsicht zur Verfügung.

Er berät die DMG in allen medizinischen Fragen.

§ 12**Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
Der Entlastung des Vorstands geht eine Prüfung der Jahresabrechnung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisoren voraus.
2. Wahl der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes.
3. Wahl der beiden Revisoren, welche die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu überprüfen haben. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13**Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal des Jahres, muss die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Im Falle der schriftlichen Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied im Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Erfolgt die Einladung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Vereinszeitschrift folgenden Tag. Die Einladung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Vereinszeitschrift an die letzte vom Mitglied im Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auch die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Bei Wahlen kann die Wahlleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion auch einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter (Wahlausschuss). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, wie Presse, Rundfunk, Fernsehen etc., entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Mitglieder, juristische Personen oder Personenvereinigungen sind nur durch Anwesenheit und mit einer Stimme vertretungsberechtigt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es muss insbesondere folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Person des Versammlungsleiters,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- f) die Art der Abstimmung.

Bei einer Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 a Zusatz

1. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfindet.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform oder schriftlich abgeben können (Briefwahl).
3. Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden; hiervon sind Satzungsänderungen und Vorstandswahlen ausgenommen. Zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB. Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmern vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
5. Einzelheiten des Verfahrens legt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 15 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17**Die Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder in schriftlicher Form zur Zustimmung oder Ablehnung der Auflösung des Vereins aufgefordert werden.

1. Alle Mitglieder sind in schriftlicher Form zur Abgabe ihrer Stellungnahme (es wird für diesen Fall ein entsprechendes Formular für die Abstimmung und die Erfassung vorbereitet) aufzufordern.
2. Die Anschreiben sind in einem Protokoll mit Ausgangsdatum zu erfassen und sollten spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung versendet werden.
3. Die schriftlichen Stellungnahmen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen. Stellungnahmen, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Der Eingang der schriftlichen Stellungnahmen ist mit Datum und Zeit im Versandprotokoll schriftlich zu vermerken und gegenzuzeichnen.

In einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann unter der Berücksichtigung aller gültigen schriftlichen und mündlichen Zustimmungen in einer 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem zu benennenden Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.